Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Nordsee Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
Alter Kirchhof 4 – 5
25709 Marne

nur per Mail an: bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de

Landesplanung

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.12.2024
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341

08.01.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

nur per Mail an: hannes.lyko@dithmarschen.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);

- **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 der Stadt Marne**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG**

Mit Schreiben vom 13.12.2024 wird über die o. g. Planung der Stadt Marne informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung einer gewerblichen Fläche. Dafür soll ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.
Das Plangebiet befindet sich südlich der Stadtgrenze zur Gemeinde Helse, westlich der Meldorfer Straße (B5), nördlich der vorhandenen Bebauung und östlich des Helser Fleets (Vorfluter 0406 des Sielverbands Helse). Der ca. 1,36 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Stadt Marne wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPl IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Stadt Marne ist gemäß Verordnung zum zentralörtlichen System als Unterzentrum eingestuft und gilt damit gemäß Kapitel 3.1 Abs. 1 und 3 LEP-VO 2021 als Schwerpunkt u. a. für die gewerbliche Entwicklung. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des im Regionalplan V dargestellten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes, grenzt jedoch unmittelbar an diesen an. Zudem ist die Fläche bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche dargestellt.

Vor dem Hintergrund der Reduzierung der Neuinanspruchnahme neuer Flächen sollten die Hinweise gem. Kap. 3.9 Abs. 3 und 5 LEP-VO 2021 beachtet werden, da bereits umfangreiche, bisher unbebaute gewerbliche Flächen im nordöstlichen Teil der Stadt im Flächennutzungsplan dargestellt werden (s. auch Stlgn. zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 27). Daher sollte der konkrete Bedarf in der Begründung detaillierter dargelegt und nachvollziehbar erläutert werden, um die zusätzliche gewerbliche Entwicklung an diesem Standort zu begründen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im GE-Gebiet entsprechen der Intention von Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass **keine grundsätzlichen Bedenken** gegen den Umfang oder den Standort der Planung bestehen. Zudem kann bestätigt werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Sebastian Kraft